

Energie Steiermark Kunden GmbH

Allgemeine Bedingungen für **Mobilitätskarten der Energie Steiermark Kunden GmbH**, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10

Stand 15.03.2023

Gendering

Der „Auftragnehmer“ hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. zusätzlich vertraglich vereinbarte (i) Preisblätter, (ii) Leistungsbeschreibungen u. dgl. liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Adresse des Auftragnehmers zur Einsichtnahme bereit oder können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.e-steiermark.com/downloads abgerufen werden.

Begriffsdefinitionen

Auftragnehmer

ist das oben angeführte Unternehmen, das aus dem zugehörigen Leistungsvertrag ausdrücklich als solches hervorgeht.

Kunde

ist jede natürliche oder juristische Person, die mit dem Auftragnehmer einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat.

Vertrag

ist der zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden rechtsverbindlich geschlossene Leistungsvertrag. Ausschlaggebend ist, dass die Anwendbarkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen in diesem Vertrag rechtsgültig vereinbart wurde.

Vertragsgegenständliche Leistungen

umfassen den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden zur entgeltlichen und/oder unentgeltlichen Bereitstellung von Ladeenergie und Infrastruktur. Die übermittelten Zugangsdaten, die Mobilitätskarte o. dgl. dienen zur Authentifizierung und Zuordnung des Kunden gegenüber

den dem Auftragnehmer eigenen und fremden Ladepunkten, der Nutzung dieser Ladeinfrastruktur, der Belieferung mit Energie, dem dazugehörigen Abrechnungsservice und weiteren – vertraglich vereinbarten – Leistungen.

Erfüllungsort

ist der Ort, an dem der Auftragnehmer seine den Leistungsvertrag charakterisierende Leistung gegenüber dem Kunden zu erbringen und demnach zu erfüllen hat.

Erfüllungszeitpunkt

ist der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt, an dem die vertragsgegenständliche Leistung erbracht wird. Im Falle des Annahmeverzugs gilt die Fiktion, dass der Zeitpunkt der angezeigten Leistungsbereitschaft durch den Auftragnehmer den Erfüllungszeitpunkt darstellt. Liegt dieser vor einem vertraglich vereinbarten (Fix-)Leistungszeitpunkt, gilt er nur als Erfüllungszeitpunkt, wenn er vorab dem Kunden angezeigt wurde. Fristen nach § 924 ABGB beginnen jedenfalls mit diesem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges zu laufen.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis betreffend der jeweilig vereinbarten Leistungserbringung zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer für alle zukünftigen Geschäftsfälle.

1.2. Allgemeines

1.2.1. Lieferbedingung

Als Lieferbedingung für die Mobilitätskarte gilt CPT gemäß INCOTERMS 2020 an der vertraglich vereinbarten Lieferadresse des Kunden vereinbart. Über diese Lieferbedingung hinausgehende Leistungen des Auftragnehmers gelten als unverbindliche Hilfestellungen und nicht als Geschäftsführung ohne Auftrag.

1.2.2. Annahmeverzug

Für den Kunden besteht keine Abnahmeverpflichtung. Fix vereinbarte Leistungspakete (z. B. Flatratetarife) verfallen bei Nichtkonsumation ersatzlos.

1.2.3. Leistungsausführung

Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen des Leistungsumfanges (z. B. Anlagenleistung, ...), Teillieferungen und -leistungen gelten innerhalb der Grenzen des Pkt. 9.1. als vorweg genehmigt und sind vom Kunden dementsprechend zu bezahlen.

1.2.4. Geistiges Eigentum

Pläne, Datenblätter, Kostenvoranschläge und sonstige (technische und kaufmännische) Unterlagen, die vom Auftragnehmer beigelegt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben sein ausschließliches geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung.

Die Leistung des Auftragnehmers besteht in der Einräumung der Nutzungsmöglichkeit von Ladepunkten entsprechend der vertraglichen Vereinbarung sowie innerhalb des Intercharge Roaming Ladeverbunds zum Laden von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen. Die jeweils aktuell umfassten Standorte sind über ein vom Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes „digitales System“ online abrufbar bzw. abweichend davon im jeweiligen Vertrag definiert. Entsprechende, auf die Nutzung durch den Kunden eingeschränkte Werknutzungs-erwilligungen für das digitale System werden dem Kunden erteilt.

1.3. Leistungsumfang „Öffentliche Mobilitätskarte“

Der Kunde erlangt dadurch sohin die Möglichkeit, vereinbarte Ladepunkte aus diesem Ladeverbund zu nutzen. Er kann jedoch daraus keinen individuellen Rechtsanspruch – etwa auf den Bestand oder die Verfügbarkeit von bestimmten Ladepunkten – ableiten. Dem Kunden werden ebenfalls über digitale Systeme (App / E-Mail / SMS / Portal) Informationen oder Warnungen zur Verfügung gestellt. Er kann jedoch daraus keine individuellen Rechtsansprüche – etwa auf die permanente Verfügbarkeit dieser Informationen – ableiten, insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht bei temporärer Nicht-Verfügbarkeit dieser Dienste.

Die Leistung des Auftragnehmers besteht in der Einräumung der Nutzungsmöglichkeit von Ladepunkten, wie vertraglich vereinbart, für den Lade-Komplettlösung im Wohnbau“

1.4. Leistungsumfang „Lade-Komplettlösung im Wohnbau“

Die Leistung des Auftragnehmers besteht in der Einräumung der Nutzungsmöglichkeit von Ladepunkten, wie vertraglich vereinbart,

zum Laden von mehrspurigen Fahrzeugen. Der Kunde erlangt jedoch dadurch nicht die Möglichkeit, Ladepunkte aus dem Roamingnetzwerk zu nutzen. Dazu ist ein gesonderter Vertrag gemäß Pkt. 1.3 notwendig. Der Kunde kann keinen individuellen Rechtsanspruch – etwa auf den Bestand oder die Verfügbarkeit von bestimmten Ladepunkten – ableiten.

2. Vertragsabschluss & Konsumentenrechte

2.1. Anbotslegung & Vertragsabschluss

Durch vollständige und wahrheitsgemäße Übermittlung der für den Vertrag (wie vom Auftragnehmer gefordert) notwendigen Informationen und Übermittlung in der vom Auftragnehmer vorgegebenen Form, stellt der Kunde ein Angebot für den Abschluss eines Mobilitätskartenvertrags zu den vom Auftragnehmer angegebenen Bedingungen.

Im Übrigen sind Kostenvoranschläge und/oder Angebote unentgeltlich, verbindlich und für längstens vierzehn Kalendertage bindend. Dem Auftragnehmer steht es frei, das durch den Kunden gelegte Angebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.2. Annahme

Nach einer Eingangsprüfung beim Auftragnehmer bestätigt dieser allenfalls die Annahme des Anbots in der vertraglich bedungenen Form. Die Annahme des Anbots durch den Auftragnehmer und somit der Vertrag entsteht jeweils, wie im entsprechenden Vertrag vereinbart, frühestens jedoch durch die eindeutige Erklärung der Annahme durch den Auftragnehmer, mit dem Erhalt digitaler Zugangsdaten oder mit der Zusendung der Mobilitätskarte an den Kunden.

2.3. Konsumentenrechte

Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des KSchG ist, gemäß § 11 FAGG zurücktreten bzw. diesen widerrufen. Hat ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des KSchG ist, seine Vertragserklärung weder in den vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Auftragnehmer auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem (Vertrags-)Antrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Widerrufs-/Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Auftragnehmer den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Widerrufs-/Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Auftragnehmer die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Widerrufs-/Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Kunde die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Widerrufs-/Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Damit der Kunde sein Widerrufs-/Rücktrittsrecht ausüben kann, muss er den Auftragnehmer (Energie Steiermark Kunden GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, E-Mail: mobilitaetskarte@e-steiermark.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu widerrufen. Der Kunde kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter www.e-steiermark.com verwenden. Zur Wahrung der Widerrufs-/Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs-/Rücktrittsrechts vor Ablauf der Widerrufs-/Rücktrittsfrist absendet. Eine bloße, unkommentierte Rücksendung/Rückgabe der Mobilitätskarte an den Auftraggeber ist als Widerruf nicht tauglich.

Wenn der Kunde von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt bzw. diesen widerruft, hat der Auftragnehmer dem Kunden alle Zahlungen, die der Auftragnehmer vom Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die vom Auftragnehmer angebotene günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf/Rücktritt des Kunden von diesem Vertrag beim Auftragnehmer eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Auftragnehmer dieselbe Zahlungsart, die der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart;

in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde nach Aufforderung des Auftragnehmers ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder die Leistungserbringung noch vor Ablauf der Widerrufs-/Rücktrittsfrist beginnen sollen (z. B. durch Freischaltung von Ladepunkten mit der Mobilitätskarte oder den digitalen Zugangsdaten), so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Widerrufs-/Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder sonstigen Leistungserbringung, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Leistungserbringung, entspricht.

3. Ausnahmen von der Leistungspflicht

Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers besteht nicht:

- wenn dieser an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt (Vis maior, Pandemien, behördliche Anordnungen udgl.) oder durch sonstige für ihn unvorhersehbare oder unabwendbare Umstände außerhalb seiner unmittelbaren Sphäre gehindert ist oder
- falls die Leistungserbringung aus den Gründen des Pkt. 5. dieser Geschäftsbedingungen ausgesetzt worden ist.

In diesen Fällen ruht die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ersatzlos, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen restlos beseitigt sind. Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers besteht diesfalls nicht.

4. Voraussetzungen für die Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist frühestens zur Leistungserbringung verpflichtet, sobald durch den Kunden alle technischen, vertraglichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Bis dahin gilt eine Verhinderung des Auftragnehmers als Annahmeverzug des Kunden. Der Kunde hat vor Beginn der Leistungserbringung die nötigen Angaben gemäß Pkt. 2.1. zu machen.

4.1. Aufgaben des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt an den vereinbarten Ladepunkten – nach Können und Vermögen – die für die Ladepunkte ausgewiesene maximale Ladeleistung zur Verfügung. Aus technischen Gründen kann die angegebene maximale Ladeleistung an den vertragsgegenständlichen Ladepunkten temporär wegen Verfügbarkeit reduziert werden.

Ob temporäre Leistungsreduktionen an vertragsgegenständlichen Ladepunkten vorliegen, ist den Hinweisen/Nutzungsbedingungen des jeweilig ausgewiesenen Ladepunktbetreibers (ggf. ein externer Dritter) zu entnehmen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Roamingpartner-Ladepunkte sowie deren Leistungsfähigkeit kann seitens des Auftragnehmers keine Gewähr übernommen werden.

4.2. Sorgfaltspflichten und sonstige Obliegenheiten des Kunden

- a) Ist das vereinbarte Produkt personen- oder fahrzeugbezogen, wird der Kunde die dafür notwendigen Daten (Fahrzeugidentifikationsnummer, Kennzeichen, persönliche Nutzerdaten, ...) bei Vertragsabschluss wahrheitsgetreu bekannt geben und bei Bedarf dem Auftragnehmer nachweisen.
- b) Der Kunde erhält eine Mobilitätskarte im Scheckkartenformat (oder in vergleichbarer Art, auch digital als Zugangscode) als Nachweis seiner Berechtigung. Der Auftragnehmer behält sich vor, eine Kautions dafür einzuheben, die vorab zu bezahlen und nach Rückgabe der unbeschädigten Karte an den Auftragnehmer von diesem in derselben Zahlungsweise zurückzuerstatten ist.
- c) Bei Ladungen sind stets die am Ladepunkt ersichtlichen Anweisungen zu befolgen.
- d) Das Fahrzeug ist auf dem eingezeichneten Stellplatz ordnungsgemäß abzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, den Ladepunkt so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden.
- e) Der Kunde hat für eine sichere Verbindung des Fahrzeugs mit dem Ladepunkt zu sorgen.
- f) Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt, ein beschädigtes Ladekabel oder ein Ladekabel mit nicht passenden oder nicht betriebssicheren Steckern zu verwenden.
- g) Bei Verwendung eines unpassenden Anschlusses (z. B. Typ2-

Stecker mit einer maximalen Ladeleistung, die sein Fahrzeug nicht aufnehmen kann) haftet der Kunde selbst für damit einhergehende Kosten/Schäden und hält den Auftragnehmer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

- h) Der Kunde haftet für die Einhaltung der ausgewiesenen technischen Bestimmungen hinsichtlich seines Fahrzeugs und/oder verwendeter eigener Ladekabel.
- i) Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, beispielsweise solche, die durch Unterbrechungen des Ladevorgangs oder Wiedereinschaltungen entstehen können (insbesondere bei Verwendung von Zusatzgeräten, etc.). Bei der Benutzung des Ladepunktes bzw. der Anlage, innerhalb der sich der Ladepunkt befindet (Parkplätze udgl.), hat der Kunde sämtliche geltenden Vorschriften (insb. der Straßenverkehrsordnung – StVO) einzuhalten.
- j) Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilitätskarte sicher und ordnungsgemäß zu verwahren und gegen unbefugten Gebrauch zu schützen. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für jeglichen Missbrauch nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung kommt für die geldwerte Bemessung der bezogenen Leistung das jeweils gültige Preisblatt des Auftragnehmers zur Anwendung.

4.3. Informationspflichten des Kunden

Für den Fall, dass sich die angegebenen Kunden- oder Fahrzeugdaten ändern, hat dies der Kunde dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich, per E-Mail an mobiltaetskarte@e-steiermark.com oder telefonisch unter der Servicenummer 0800 800 138 mitzuteilen. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Mobilitätskarte oder bei Uneinbringlichkeit einer Forderung (auch z. B. wegen einer Kontoänderung), behält sich der Auftragnehmer vor, die Mobilitätskarte ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

5. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung der Leistungserbringung

5.1. Aussetzung der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist zur teilweisen oder gänzlichen unmittelbaren Aussetzung der Leistungserbringung berechtigt, wenn:

- ein wichtiger Grund vorliegt, der den Auftragnehmer zur vorzeitigen Vertragsauflösung nach Pkt. 5.2. berechtigen würde;
- im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden nur bei vorheriger einmaliger Mahnung unter Androhung der Leistungsunterbrechung.

Im Fall einer vom Kunden zu vertretenden Aussetzung der Leistungserbringung hat dieser die Kosten für eine Wiederaufnahme der Leistungserbringung nach Wegfall der Aussetzungsgründe zu tragen.

5.2. Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Unbeschadet des übrigen Regelungsinhalts dieser Geschäftsbedingungen ist eine vorzeitige Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund durch den Auftragnehmer jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung unter nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

- Beharrlicher Zahlungsverzug (mindestens zwei fällige Rechnungen) des Kunden trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen;
- Wenn der Kunde selbst oder ein eine Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Vertrags über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse wissentlich unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Auftragnehmer den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
- Bei Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Kunden;
- Wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden abgewiesen wird;
- Wenn eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist;
- Bei mangelnder Bonität des Kunden (Bonitätsindex gem. AKV von 400 oder höher).

Das vom Auftragnehmer bereitgestellte Equipment (z. B. Mobilitätskarte usw.) ist vom Kunden entweder zur Abholung bereitzuhalten oder an die vom Auftragnehmer angegebene inländische Geschäftsadresse zurückzustellen.

Bei vorzeitiger, nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Auflö-

sung des Vertragsverhältnisses ist eine Rückverrechnung etwaig gewährter Boni oder Rabatte zulässig.

6. Preise, Preisänderungen

6.1. Vertragspreise

Vertragspreise richten sich nach der zugrundeliegenden Vereinbarung (und ggf. mitgeltenden Preislisten), die Vereinbarung von Pauschalpreisen (Flatrate-Tarife udgl.) ist zulässig. Sämtliche Vertragspreise verstehen sich brutto inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisänderungen sind vom Auftragnehmer dem Kunden schriftlich (z. B. im Rahmen der Rechnungslegung) mitzuteilen und diesem ist ein Kündigungsrecht im gesetzlichen Rahmen einzuräumen.

Die im Folgenden dargestellte indexbasierte Anpassung der Preise erfolgt, sofern in den Verträgen nicht anders vereinbart, zweimal jährlich zu den Stichtagen 01.01. sowie 01.07. Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können auch ohne Rücksicht auf diese oder vertraglich vereinbarte Stichtage uneingeschränkt angeboten werden.

Im Schreiben, mit dem die Preisanpassung mitgeteilt wird, wird der Auftragnehmer die geänderten Preise ziffernmäßig angeben bzw. auch über die Umstände der Preisanpassung informieren. Nicht durchgeführte Indexanpassungen stellen eine Stundung dar.

6.2. Indexierung

Vertraglich vereinbarte Preise bei Dauerschuldverhältnissen sind mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) und/oder dem von der Österreichischen Energieagentur verlautbarten Österreichischen Strompreisindex (gewichteter ÖSPI) wertgesichert. Der VPI ist unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi> im Internet abrufbar. Der ÖSPI ist unter <https://www.energyagency.at/fakten/strompreisindex> im Internet abrufbar.

6.2.1. Lade-Komplettlösung im Wohnbau (charge@realestate)

6.2.2. Pauschale Grundgebühr

Die Grundgebühr von Wohnbaukunden ist mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert. Die indexbasierte Preisänderung der Grundgebühr wird stets zu bestimmten Stichtagen, welche in den Nutzungsverträgen definiert sind, wirksam. Der Umfang der Preisanpassung ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das vergangene Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das davorliegende Kalenderjahr (Indexbasis: Jahres VPI 2022 = 100). Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Anpassungen der Preise erfolgen frühestens im Folgejahr des Vertragsabschlusses.

6.2.3. Arbeitspreis

Der Ladetarif ist mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) sowie mit dem Österreichischen Strompreisindex (gewichteter ÖSPI) wertgesichert.

6.3. Öffentliche Mobilitätskarte

Der Arbeitspreis für die vom Auftragnehmer bereitgestellte und gelieferte Energieträgermenge ist an den Österreichischen Strompreisindex (gewichteter ÖSPI) sowie an den Verbraucherpreisindex (VPI) gebunden und errechnet sich nach folgender Formel:

$$P = P_0 * \left(0,8 * \frac{\text{ÖSPI}}{\text{ÖSPI}_0} + 0,2 * \frac{\text{VPI}}{\text{VPI}_0} \right)$$

P = jeweils gültiger Arbeitspreis in Cent/kWh (gerundet auf 4 Nachkommastellen, exkl. USt.)

P₀ = Basisarbeitspreis gemäß abgeschlossenem Mobilitätskartenvertrag, in den jeweiligen Leistungsklassen laut Preisblatt

ÖSPI = nach den Veröffentlichungen der Österreichischen Energieagentur

ÖSPI₀ = Basiswert lt. Veröffentlichung der Österreichischen Energieagentur Durchschnittswert Kalenderjahr 2020 = 100,00

VPI = nach den Veröffentlichungen der Statistik Austria (gerundet auf 2 Nachkommastellen)

VPI₀ = Basiswert lt. Veröffentlichung der Statistik Austria Durchschnittswert Kalenderjahr 2020 = 100,00

7. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach geladenen kWh oder auf Basis der maximalen verwendeten Anschlussleistung entsprechend dem abgeschlossenen Vertrag. Durch Verbinden des Elektrofahrzeugs mit dem jeweiligen Ladepunkt registriert sich der Kunde, in Verbindung mit der Mobilitätskarte, für diesen Ladepunkt. Verwendet der Kunde einen leistungsstärkeren Ladeanschluss als vom Fahrzeug verwendbar, ist dies für eine Abrechnung nach Zeit ggf. unerheblich. Die Ladung beginnt mit Anstecken des Ladekabels am Ladepunkt und/oder Betätigen eines Startbefehls und endet jedenfalls mit Abstecken des Ladekabels am Ladepunkt. Mit der Abrechnung werden die vereinbarten und mit der Benützung des Ladepunktes verbundenen Aufwendungen abgegolten. Bei Flatrate-Tarifen geht die in den jeweiligen Verträgen vereinbarte Leistungsabrechnung der o. a. Leistungserfassung vor.

8. Zahlung

8.1. Zahlungsbedingungen

8.1.1. Öffentliche Mobilitätskarte / Lade-Komplettlösung im Wohnbau

Die Art und Weise der Bezahlung (Barzahlung, SEPA-Mandat, externer Zahlungsdienstleister, Anzahlung/Teilrechnungen/Schlussrechnung odgl.) ist vertraglich separat zu vereinbaren.

Zu bezahlende Entgelte werden vom Auftragnehmer vereinbarungsgemäß mittels Rechnung (Papier oder digital) vor oder nach Leistungserbringung – im Zweifel monatlich – vorgeschrieben und sind längstens binnen 14 Kalendertagen fällig (gilt nicht bei Vorabzahlung) und vom Kunden in der vereinbarten Zahlungsweise kostenfrei (ohne Abzug) zu begleichen.

8.1.2. Direct Payment (QR-Code Ladung)

Im Fall von Bezahlung mittels Debitkarte, Kreditkarte oder über externe Zahlungsdienstleister (z. B. PayPal) wird seitens des Auftragnehmers ggf. nur ein vereinbarter Betrag vorab verbindlich blockiert und der exakte Rechnungsbetrag nach Abschluss des Ladevorgangs belastet. Eine Beauftragung zur Durchführung von Zahlungen externer Zahlungsdienstleister erfolgt ausschließlich eigenverantwortlich durch den Kunden und ist außerhalb des Einflussbereichs und der Verantwortung des Auftragnehmers.

Für eine ausreichende Deckung sämtlicher Zahlungsmittel hat der Kunde zu sorgen und einzustehen. Die Abrechnung erfolgt gemäß den Preisen, die vor Start des Ladevorgangs auf der Webseite angezeigt wurden.

8.2. Zahlungsverzug

Im Fall eines Zahlungsverzugs ist der Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,0 % über dem Basiszinssatz p. a. zu berechnen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass ein vereinbartes Abbuchungskonto gedeckt ist. Im Fall einer mangelhaften Deckung treten die Folgen des Pkt. 8.2. Abs. 1 und Pkt. 8.4. ein. Im Wiederholungsfall oder bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung behält sich der Auftragnehmer vor, die Mobilitätskarte bis zur endgültigen Klärung temporär zu sperren oder die vertragliche Vereinbarung aufzukündigen.

8.3. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als Gegenansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

Kunden steht eine Aufrechnung mit Gegenforderungen auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers.

8.4. Mahnungen

Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer aufgelaufene Spesen laut nachfolgender Tabelle sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Die Kosten werden bei der jeweils nächstfolgenden Abrechnung automatisch verrechnet.

Zahlungserinnerung	5,00 €
Mahnung	10,00 €
Kündigung aufgrund mehrfacher Mahnung etc.	10,00 €
Ersatzkarte bei Verlust / zusätzliche Karte.....	9,90 €
Erstellung Rechnungsduplikat / Kontoauszüge.....	5,00 €

9. Vertragsdauer und Kündigung

Eine vertragliche Vereinbarung unter den Vertragsparteien kommt gemäß Pkt. 2. zustande.

9.1. Öffentliche Mobilitätskarte

Dauerschuldverhältnisse sind im Zweifel auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können beidseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich aufgekündigt werden.

9.2. Lade-Komplettlösung im Wohnbau

Dauerschuldverhältnisse sind im Zweifel auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können beidseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich aufgekündigt werden.

9.3. Mindestvertragsdauer, Kündigungsverzicht

Die Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer bzw. eines Kündigungsverzichts ist zulässig.

10. Haftung & Gewährleistung

10.1. Schadenersatz

Haftungsansprüche unter den Vertragspartnern richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend davon haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden für kausal durch ihn verursachte Schäden, die er zumindest grob fahrlässig zu verschulden hat. Eine Haftungseinschränkung gilt nicht für Personenschäden.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit des Ladepunktes (z. B. Vandalismus, aufgrund eines Ausfalls, wegen Wartungsarbeiten) oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

Der Betrieb und das Abstellen von Elektrofahrzeugen bei der Ladestation sowie der Ladevorgang erfolgen auf alleiniges Risiko des Kunden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen an den Ladepunkten.

Der jeweilige Ladepunktbetreiber oder ein allenfalls von ihm beauftragter Dritter behalten sich das Recht vor, die gegenständlichen Ladepunkte im gesetzlichen Rahmen mittels Video zu überwachen.

10.2. Gewährleistung

Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Dem Auftragnehmer zurechenbare Mängel an der Funktionalität von Mobilitätskarten werden durch deren Austausch am Standort des Auftragnehmers behoben.

Eine Gewährleistung für die Verfügbarkeit von Ladepunkten/Ladestandorten sowie für Mängel in der Abwicklung (z. B. Netzschwankungen, Falschbuchungen, Internetverfügbarkeit, ...) beteiligter Dritter (z. B. externe Zahlungsdienstleister, Netzbetreiber, ...) ist ausgeschlossen.

10.3. Garantie

Aussagen und Informationen des Auftragnehmers in Anboten, Korrespondenz, Prospekten, Websites, u. dgl. stellen niemals Garantieerklärungen dar.

11. Rechtsnachfolge

Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kunden beim Leistungsvertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus Leistungsverträgen teilweise oder zur Gänze an Dritte zu überbinden und vertraglich geschuldete Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer wird rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen.

12. Eigentum

Gelieferte Sachen (z. B. Mobilitätskarten usw.) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Eigentumshinweise des Auftragnehmers auf diesen Sachen dürfen vom Kunden nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden und sind im Zweifel auf seine Kosten zu ersetzen. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts (z. B. im Falle eines Zahlungsverzugs, ...) ist der Auftragnehmer nach Vorankündigung berechtigt, den Stand-

ort der umfassten Sachen zu betreten und die Vorbehaltsware zu demontieren und mitzunehmen.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Sollte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware dennoch gepfändet werden, hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution zu erwirken. Auch ist er verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich von der Pfändung zu verständigen.

13. Änderung der AGB

Werden Kunden durch die Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch den Auftragnehmer bereits am Tag nach der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Dies gilt auch für den Kunden begünstigende Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.

Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, so wird der Auftragnehmer diese Änderungen den Bestandskunden mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen.

Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen und der Hinweis auf die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 138 Abs. 8 TKG i.d.g.F) wird dem Kunden in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer

Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht enthalten. Die Kündigung wird, sofern der Kunde kein abweichendes Kündigungsdatum angibt, mit Zugang beim Auftragnehmer wirksam.

14. Sonstige Bestimmungen

- Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts (CISG).
- Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für 8010 Graz sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
- Änderungen bedürfen der Schriftform. E-Mails erfüllen nicht die Anforderungen an Schriftlichkeit.
- Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift dem Auftragnehmer umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Meldung der Änderung, gelten Schriftstücke als zugestellt, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können (§ 12 ECG).